

Verordnung zur Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2

Vom

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Länge von nationaler Tragweite],
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1), geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Länge von nationaler Tragweite]

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Pandemiegerechtes Verhalten

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

(2) Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 nachfolgend nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann. § 27 bleibt unberührt.

(3) In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(4) Es wird dringend empfohlen, an größeren Zusammenkünften oder Treffen mit anderen Hausständen in Innenräumen nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen, auch wenn dies nicht angeordnet ist; die zugrundeliegende Testung sollte höchstens 24 Stunden zurückliegen. Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

(5) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

§ 2

Medizinische Maske

(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen

1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen,
3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann **und eine ausreichende Belüftung gesichert ist**,
4. von
 - a) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),
 - b) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,
 - c) Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen eingehalten werden kann **und eine ausreichende Belüftung gesichert ist**,

die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;

5. während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet,
6. in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen,
7. in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden körpernaher Dienstleistungen, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,
8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen,
10. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben,
11. über § 28b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes hinaus in Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; wenn alle Insassen über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und darüber hinaus über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 verfügen, gilt dies in diesen Verkehrsmitteln nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,
12. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden sowie in Archiven und Bibliotheken,
13. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes,
14. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden,
15. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, die in geschlossenen Räumen stattfinden,
16. während der Wahrnehmung von Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

§ 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung auch in Verbindung mit § 32 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren,
2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
3. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
4. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenen Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,
5. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
6. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 angeordnet wurden,
7. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

§ 3

Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
3. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder

5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach **Satz 1 Nr. 1 oder 2** zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt werden. § 24 Abs. 2 bleibt für Jugendliche unberührt.

(2) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers, Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

§ 4

Kontaktdatenerfassung

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zum Zweck der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erheben und zu verarbeiten sind (Kontaktdatenerfassung), gilt neben **§ 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 8** des Infektionsschutzgesetzes:

1. personenbezogene Angaben sind die Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse; sie sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben;
2. die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen.

§ 5

Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,

2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster und Lüftungskonzepte und

3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen

vorzusehen.

§ 6

Zutrittsuntersagung

Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen, ist der Zutritt untersagt zu

1. Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen nach § 8 Satz 1, ausgenommen zur Behandlung als Patientin oder Patient,
2. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen als betreute oder untergebrachte Person; die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden;
3. betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Nr. 3 fallen, ausgenommen als in der Einrichtung betreute Person,
4. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereichen anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
6. Gruppenangeboten, die im Vor- und Umfeld von Pflege Betreuungs- und Unterstützungsangebot angeboten werden, insbesondere Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
7. Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe,
8. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

9. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes.

Personen, die nicht in den in Satz 1 genannten Einrichtungen tätig sind, ist der Zutritt nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. Das Zutrittsverbot besteht nicht bei Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

§ 7

Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Hausstand leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach 10 Tagen endet; treten in einem Hausstand während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Hausstandsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist,

wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften,

infiziert ist. Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satz 5 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(2) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des Ergebnisses des Nukleinsäurenachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt die Testung mittels Nukleinsäurenachweis die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(3) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 1 Satz 3 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Hausstand leben.

(4) Die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(5) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Abweichend von Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 und 2, endet für

1. geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung,

2. Schülerinnen und Schüler an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie
3. Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind,

die Absonderung bereits, wenn diese keine Symptome für eine Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; **die Testung darf frühestens am fünften, im Fall der Nr. 2 und 3 frühestens am siebten Tag nach dem Nachweis der Infektion vorgenommen werden.**

(8) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 endet die Absonderung bereits, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch einen

1. Nukleinsäurenachweis, wenn der Test frühestens fünf,
2. Testnachweises im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn der Test frühestens sieben

Tage nach Beginn der Absonderung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt ist. Für Personen, insbesondere in Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, die einer verpflichtenden regelmäßigen Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, kann die Testung nach Satz 1 Nr. 2 bereits am fünften Tag nach Beginn der Absonderung erfolgen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 8

Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes müssen

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und
2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9

**Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung
älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

(1)

1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,
2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,
3. betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

müssen eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und über ein einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in den Fällen der Nr. 1 und 2 des „Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ und in den Fällen der Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen der Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist. **§ 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.**

(2) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellen und umsetzen. **§ 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.**

§ 10

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege

Soweit Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, haben die Anbieter

1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vorzunehmen,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.

Einzelangebote im Sinne des Satz 1 sind nur untersagt, wenn ein Fall des § 6 Satz 2 vorliegt; § 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten
und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen,
Angebote durch Frühförderstellen,
heilpädagogische Praxen, Autismuszentren

und Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe

(1) Die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird. Für die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Satz 1 findet keine Anwendung bei Menschen mit Behinderungen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder einen Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

(2) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

§ 13

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) Am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen, Vorlaufkursen und schulischen Sprachkursen für schulpflichtige Kinder teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen,

dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Es sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Im Fall einer festgestellten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich; das tägliche Testerfordernis entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes teil. Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Teilnahme

1. von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schülern werden Testungen angeboten,
2. von Studierenden sowie Schülerinnen oder Schülern an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule, wenn sie nach Abs. 5 vom Präsenzunterricht abgemeldet sind oder aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Antigen-Test nach Abs. 1 Satz 1 vornehmen können und wenn die Schule der Teilnahme zustimmt; gesonderte Schutzmaßnahmen, beispielsweise eine räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, sind zu treffen.

(3) Auf Schülerinnen und Schüler sowie Studierende finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung, wenn sie

1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

sind.

(4) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen ist nicht möglich. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende nehmen am Distanzunterricht teil. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

(1) Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien dürfen nur von Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 betreten werden; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen; es wird dringend empfohlen, nur mit einem Negativnachweis nach § 3 teilzunehmen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290).

(2) Die Leitung der Einrichtungen nach Abs. 1 können von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.

(3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 16 entsprechend.

§ 15

Bildungsangebote, Ausbildung

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten; **es dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 zugegen sein**. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis.

§ 16

Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1.

- a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3,
- b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2**

eingelassen werden,

2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und
3. bei Großveranstaltungen
 - a) im Freien mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 - aa) mindestens 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und
 - bb) eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt,
 - b) in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümerversammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zugrunde liegt,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

(3) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, wird die Beachtung der Vorgaben des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 dringend empfohlen.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet, zulässig. Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.

(5) Für Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen gilt Abs. 1 mit Ausnahme von Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa entsprechend; die Genehmigung für Veranstaltungen im Freien kann auch ohne Festlegung einer Teilnehmerzahl erfolgen.

Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren.

§ 18

Freizeiteinrichtungen

(1) Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden**,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden** und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(3) Die Öffnung von Tierparks, Zoos, botanischen Gärten sowie Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden** sowie ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(4) Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur zulässig, wenn

1. nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden** und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 19

Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten

Die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden** und ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 20

Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden**. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 21

Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 22

Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,
2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass
 - a) in der Innengastronomie nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1 oder 2 eingelassen werden** und
 - b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen.

(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

§ 23

Übernachtungsbetriebe

Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn

1. bei touristischen Übernachtungen nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 beherbergt werden; in den übrigen Fällen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 ausreichend,
2. in Gemeinschaftseinrichtungen, beispielsweise in Speisesälen oder in Schwimmbädern, nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden und
3. ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

§ 24

Tanzlokale, Clubs, Diskotheken

(1) Der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist im Freien zulässig, wenn

1. nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 erfolgt und
3. ein betriebsspezifisches Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Für den Betrieb in Innenräumen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass nur geimpfte und genesene Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eingelassen werden, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen; für Jugendliche unter achtzehn Jahren ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 ausreichend; § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Betrieb zu den in § 22 Abs. 1 genannten Zwecken ist unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Behörden, zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 2 ist ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 beizufügen.

§ 25

Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.

(2) Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 angeboten werden; bei hygienisch oder medizinisch notwendigen Behandlungen (beispielsweise Frisördienstleistungen oder Fußpflege) ist auch ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 ausreichend.

§ 26

Prostitutionsstätten- und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn

1. nur geimpfte und genesene Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen, eingelassen werden,
2. eine Kontaktdatenerfassung der Kundinnen und Kunden nach § 4 erfolgt und
3. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Hygienekonzept das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.

§ 2 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 27

Option für den Zugang ausschließlich für negativ getestete Geimpfte und Genesene

(1) Werden bei Veranstaltungen und Angeboten nach § 16 Abs. 1, 4 und 5, den §§ 17 bis 20, 22, 23 und 25 ausschließlich

1. Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die bei Veranstaltungen und Angeboten in Innenräumen darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen können,
2. Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren mit Negativnachweis nach § 3 sowie
3. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachweisen, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, und die einen Testnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen können,

eingelassen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5 sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-plus-Zugangsmodell). Die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber haben sicherzustellen, dass nur nach Satz 1 berechnete Personen eingelassen werden und dass auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen wird.

(2) Abs. 1 gilt für Betriebe nach § 21, soweit sie nicht der Grundversorgung (beispielsweise mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln) dienen, entsprechend.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 28

Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

(2) Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden, nach den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 29

Weitergehende Schutzmaßnahmen

Maßgebliche Indikatoren für weitere Schutzmaßnahmen sind die Hospitalisierungs-Inzidenz und die Zahl der belegten Intensivbetten nach den Zahlen der IVENA-Sonderlage mit an COVID-19 erkrankten Personen. Darüber hinaus finden bei der Festlegung weitergehender Maßnahmen in besonderem Maße die unter infektions-epidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sowie die nach der IVENA-Sonderlage erhobene Gesamtzahl der mit COVID-19 in stationäre Behandlung aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner Berücksichtigung. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) geimpften Personen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 keine medizinische Maske trägt,
2. § 3 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 5 oder § 18, § 19, § 20 oder § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 23 Nr. 1 oder 2 oder § 24, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 27 Abs. 1 den erforderlichen Nachweis nicht vorlegt,

3. § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2 unwahre oder unvollständige Angaben macht,
4. § 8 Satz 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Satz 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 2 oder § 26 Nr. 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Nr. 1, Kontaktdaten nicht erfasst,
5. § 6 eine der aufgeführten Einrichtungen betritt oder durch Kinder unter 14 Jahren oder nicht einsichtsfähige Personen betreten lässt,
6. § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt oder sich dort nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
7. § 7 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, Besuch empfängt,
8. § 7 Abs. 2 Satz 2 keine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen lässt,
9. § 7 Abs. 4 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht unverzüglich informiert,
10. den Vorgaben des § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen, Volksfeste oder Kulturangebote veranstaltet,
11. den Vorgaben des § 18 Abs. 1 Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
12. den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
13. den Vorgaben des § 18 Abs. 3 Tierparks, Zoos, botanische Gärten, Freizeitparks oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
14. den Vorgaben des § 18 Abs. 4 Spielbanken, Spielhallen, ähnliche Einrichtungen oder Wettvermittlungsstellen betreibt,
15. den Vorgaben des § 19 Schlösser, Museen, Galerien oder Gedenkstätten für den Publikumsverkehr öffnet,
16. den Vorgaben des § 20 Satz 2 Personen oder den Vorgaben des § 20 Satz 3 Zuschauer in Sportstätten einlässt,
17. den Vorgaben des § 21 Verkaufsstätten oder ähnliche Einrichtungen betreibt,
18. den Vorgaben des § 22 Speisen und Getränke anbietet,
19. den Vorgaben des § 23 Übernachtungen anbietet,
20. den Vorgaben des § 24 Tanzlokale, Diskotheken, Clubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

21. den Vorgaben des § 26 eine Prostitutionsstätte oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt, eine Prostitutionsvermittlung betreibt oder sexuelle Dienstleistungen erbringt,
22. § 27 Abs. 1 Satz 2 nicht berechnigte Personen einlässt oder die gebotenen Ausgänge unterlässt.

§ 31

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. November 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 2¹

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. November 2021 in Kraft.

¹ Hebt auf FFN 91-65

Wiesbaden, den

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

Bouffier

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Kategorie	Inhalt	Beschreibung	Format
Personen- bezogene Da- ten	Name	Vor- und Zuname der getesteten Person	
	ID (optional)	Identifikationsnummer der getesteten Person (falls vorliegt, z.B. Bürger-ID, Krankenversicherten-Nummer)	
	Geburtsdatum	Geburtsdatum der getesteten Person	Datum nach ISO ¹ 8601.
Informationen zum Test	Art des Tests	Beschreibung der Art des Tests, z.B. RT-PCR oder Antigen-Schnelltest Im Fall von Antigen-Schnelltest müssen Herstellerangaben und Name des Tests angegeben werden.	
	Untersucher Erreger/Krankheit	Untersucher Erreger: SARS-CoV-2	
	Probenart (optional)	Art der Probe und Probennahme (z.B. Nasopharynx-Abstrich, Oropharynx-Abstrich, Abstrich der vorderen Nasenhöhle, Speichel)	
	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit der Durchführung des Tests Im Fall von Tests basierend auf Nukleinsäureamplifikationstechniken (NAT), z.B. RT-PCR sollte Datum der Ausgabe des Testergebnisses zusätzlich aufgeführt werden.	Datum nach ISO ¹ 8601
	Testergebnis	Negativ / Positiv	
	Testort / Testzentrum	Name des Testzentrums, der durchführenden Stelle bzw. veranlassende Behörde Optional: Adresse des Testorts	
	Testende Person (optional)	Name oder Identifikations-Nummer der Person, die Test durchführt	
	Staat	Staat, in dem Test durchgeführt wurde z.B. Deutschland	ISO 3166 ² Kodierung
Zertifikat Me- tadaten	Aussteller des Testzertifikats	Aussteller des Zertifikats (ermöglicht eine Prüfung des Zertifikats)	
	Zertifikat ID (optional)	Referenz – ID des Testzertifikats (eindeutige Nummer)	

¹ Im Grundformat von ISO 8601 hat das Datum „07. September 2019“ folgende Schreibweise: „20190907“, oder in der Formatierung mit Trennzeichen ausgedrückt: „2019-09-07“. Uhrzeiten sind in Stunden, Minuten und Sekunden unterteilt. Die Darstellung in ISO 8601 ist also 12:07:22.

² Länderkodierung für Deutschland lautet „DE“

Anlage 2

Begründung:

Allgemein

Hessen befindet sich, wie ganz Deutschland, inmitten der vierten Welle der Pandemie, die inzwischen alle vorherigen Wellen übertrifft. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der schweren Krankheitsverläufe steigen weiter mit hoher Geschwindigkeit an. Mit Stand vom 22. November 2021 liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen landesweit bei 236,1. Auch die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegungszahlen der Intensivstationen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten zeigen, wie angesichts der steigenden Neuinfektionen zu erwarten, eine deutlich steigende Tendenz. Mit Stand vom 22. November 2021 werden 252 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensiv-medizinisch betreut. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt derzeit bei 4,2 pro 100 000 Einwohner. Dabei ist die Hospitalisierungsinzidenz gerade unter ungeimpften Personen besonders hoch. Auch die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion steigen wieder an.

Aufgrund der hohen Auslastung der Intensivstationen wurden in Hessen kürzlich bereits stärkere Schutzmaßnahmen getroffen und dabei insbesondere besonders vulnerable Einrichtungen einer intensiven Testpflicht unterworfen und der Zugang in vielen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bereichen bei hoher Infektionsgefahr auf vollständig geimpfte oder genesene Personen und Personen mit einem PCR-Testnachweis beschränkt, um das Risiko von Infektionen und vor allem von schweren Erkrankungen zu reduzieren.

Eine spürbare Entlastung des infektiologischen Geschehens haben diese Maßnahmen noch nicht erbringen können. Angesichts der aktuellen Entwicklung droht auch weiterhin eine Überlastung des Gesundheitssystems, so dass Krankenhäuser nicht mehr alle Patientinnen und Patienten optimal versorgen können. Elektive Eingriffe werden bereits jetzt teilweise verschoben. Das Beispiel anderer Bundesländer zeigt, dass sich der Anstieg der Zahl der Neuinfektionen rasant beschleunigen kann, wenn keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die steigenden Zahlen erklären sich unter anderem durch saisonal zu erwartenden Temperaturrückgänge und dadurch bedingte vermehrte Aufenthalte und Aktivitäten in Innenräumen, zumal die kalte Jahreszeit erst am Anfang steht.

Die Zahl der Neuinfektionen ist aber auch stark abhängig vom Impfschutz in der Bevölkerung. Bis einschließlich 22. November 2021 sind 70,3 Prozent der Personen in Hessen mindestens einmal geimpft worden und haben damit bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen erhalten. 67,1 Prozent haben bereits den vollen Impfschutz erhalten. In der wegen des erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs besonders relevanten Altersgruppe der über 60-Jährigen sind bereits 84,5 Prozent vollständig geimpft. Von der nach aktueller Einschätzung des RKI notwendigen Impfquote in der Bevölkerung (85% der Personen zwischen 12 und 59 Jahren) zur Erzielung einer Herdenimmunität ist Hessen – selbst bei Annahme einer etwas höheren Impfquote als bislang verzeichnet – dennoch weiterhin deutlich entfernt.

Dies spiegelt sich auch in den aktuellen Infektionszahlen wider. Allein die Größe der bisher nicht geimpften Bevölkerungsanteile in Verbindung damit, dass sich aufgrund der hohen Infektionszahlen auch vermehrt geimpfte Personen infizieren und es zu Impfdurchbrüchen kommt, kann die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems weiterhin gefährden, auch wenn aktuell eine deutlich höhere Impfquote insbesondere unter vulnerablen Gruppen zu verzeichnen ist und in der jüngeren Bevölkerung derzeit regelmäßig Verläufe zu beobachten sind, die eine Hospitalisierung nicht erforderlich machen. Auch die langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nach durchgemachter Infektion sind noch nicht hinreichend erforscht, so dass auch hierauf weiterhin ein Augenmerk gelegt werden muss.

Elf Monate nach Beginn der Impfungen zeigt sich zudem immer deutlicher, dass der Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch die Impfung mit der Zeit nachlässt. Der Schutz vor einer schweren Erkrankung scheint zwar deutlich länger zu bestehen, dennoch muss dem zunehmenden Risiko von Impfdurchbrüchen und Infektionen durch geimpfte Menschen Rechnung getragen werden. Die damit verbundene erneute Gefahr schwerer Erkrankungen trifft dabei zuerst wieder die älteren und vulnerablen Personengruppen. Die Auffrischungsimpfungen insbesondere bei Personen mit weniger ausgeprägter Immunantwort und mit länger zurückliegender Impfung werden

zwar weiter vorangetrieben. Die damit verbundene erhöhte Immunisierung wird jedoch erst im weiteren Zeitverlauf größere Bevölkerungskreise erreicht haben.

Die Impfquote der Auffrischungsimpfungen beträgt per 22.11.2021 6,3%, bei der besonders zu schützenden älteren Bevölkerung (>59 Jahre), bei der schon aufgrund der mit dem Alters zurückgehenden Immunantwort von einer stärkeren Wirkung der Auffrischungsimpfungen auszugehen ist, 15,4%.

Es ist daher unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe weiterhin notwendig, die schon bislang getroffenen Maßnahmen nunmehr befristet bis zum 23. Dezember 2021 nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern in den infektiologisch besonders gefährdeten Bereichen auch zu verschärfen.

An den bisherigen Beschränkungen, den grundlegenden AHA+L-Regeln und dem Appell zu pandemiegerechtem Verhalten muss deshalb weiterhin festgehalten werden, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Sie gelten ausdrücklich auch für geimpfte und genesene Personen.

Das Erfordernis eines Negativnachweises insbesondere in den Innenräumen wird im Sinne des Beschlusses der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin vom 18. November 2021 nunmehr weiter verschärft. Der Zugang zu Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Sportveranstaltungen und -ausübungen und weiteren Veranstaltungen sowie gastronomischen Einrichtungen wird auf Geimpfte und Genesene beschränkt (flächendeckende 2G-Regelung). In Hochschulen und (Musik-) Akademien sowie sonstigen Bildungsangeboten wird ein Negativnachweis ebenfalls allgemein verbindlich angeordnet.

Damit soll die Infektionsdynamik gebrochen, das Ansteckungsrisiko verringert und im Sinne des Schutzes des Gesundheitssystems vor Überlastung potentiell schwerer Erkrankungen nach Infektion vorgebeugt werden. In Innenräumen ist das Ansteckungsrisiko deutlich höher als im Außenbereich. In den entsprechenden Bereichen und Einrichtungen können sich eine Vielzahl von Personen begegnen, die sich ansonsten nicht begegnen und Infektionen überdies in ihre jeweiligen privaten Umfeld

hineintragen. Die Begegnungen finden in der Regel auch nicht nur für kurze Momente statt und der Mindestabstand ist nicht immer einzuhalten.

Vor dem Hintergrund, dass geimpfte und genesene Personen in der Regel einen besseren Immunschutz gegen einen schweren Verlauf im Falle einer Infektion aufweisen, ist zudem das Risiko für eine Hospitalisierung dieser Personengruppe gegenüber den nicht geimpften oder genesenen Personen geringer. Damit führen Infektionen immunisierter Personen weniger zu einer Gefährdung des Gesundheitssystems als Infektionen nicht immunisierter Personen.

Als Bestandteil der unabdingbaren AHA+L Regeln gilt die Maskenpflicht in Innenräumen durchgehend nunmehr auch wenn feste Plätze eingenommen werden in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungseinrichtungen, Übernachtungsbetrieben, bei Veranstaltungen, in Kinos, Theatern sowie in entsprechenden Arbeitsplatzsituationen. In der Gastronomie kann die Maske notwendigerweise an Sitzplätzen abgenommen werden.

Nach der Änderung des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden die Schutzmaßnahmen nunmehr auf den neuen § 28a Abs. 7 IfSG gestützt.

In diesem Zusammenhang wird eine Reihe von bisher noch in der Verordnung enthaltenen Regelungen obsolet, soweit diese bereits durch den Bundesgesetzgeber selbst in dem neuen § 28b IfSG angeordnet werden (3G-Modell am Arbeitsplatz, Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen).

Die Landesregierung wird die getroffenen Anordnungen kontinuierlich jeweils im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der infektiologischen Situation und in Abstimmungen mit dem Bund und den anderen Ländern auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüfen.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Coronavirus-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Siebenten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-

Schutzverordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690) sowie die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) und der dieser nachfolgenden Anpassungsverordnungen bis einschließlich der Sechsenddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Mai 2021 (GVBl. S. 272) Bezug genommen.

Zu § 1:

Der Appell zu pandemiegerechtem Verhalten und besonderer Vorsicht gerade beim Kontakt mit Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für eine schwere Erkrankung besteht, gilt ausdrücklich gleichermaßen auch für geimpfte und genesene Personen. Die Testempfehlung vor privaten Treffen bietet eine zusätzliche Sicherheit, da auch mit einer Impfung keine sterile Immunität erreicht werden kann, die eine Infektion und eine Weitergabe von Viren vollständig ausschließt, zumal neue Studien zeigen, dass der Impfschutz insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Infektionen nach einigen Monaten nachlassen kann.

Zu § 2:

Da das SARS-CoV-2-Virus über kleinste Tröpfchen (Aerosole) übertragen werden kann, die sich beim Atmen, Sprechen, Husten und Niesen über die Luft verbreiten, trägt das Tragen von Masken wesentlich dazu bei, in Bereichen, in denen in der Regel eine Vielzahl von Personen zusammentrifft, vor Infektionen – gerade vor den noch schneller übertragbaren Virusvarianten – zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu verringern. Dabei liefern medizinische Masken einen effektiveren Schutz als sogenannte „Alltagsmasken“. Die Pflicht besteht durchgehend und in der Regel auch am Sitzplatz, da über längere Zeit auch bei der Einnahme von festen Plätzen mit gewissem Abstand insbesondere in Innenräumen das Risiko einer Übertragung besteht. Angesichts der besonderen Nähe bei körpernahen Dienstleistungen wird dort für die Kundinnen und Kunden eine Maske des Standards FFP2 oder vergleichbar angeordnet.

Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Tragepflicht, um besondere Härten zu vermeiden.

Zu § 3:

Die Vorlagepflicht eines Negativnachweises dient der Kontrolle der Einhaltung der Schutzmaßnahmen und leistet einen wesentlichen Beitrag, um das Infektionsrisiko im Alltag zu verringern. Die Vorschrift regelt, welche Nachweise dafür vorgelegt werden können. Um die personenbezogenen Angaben des jeweiligen Nachweises verifizieren zu können, ist auch ein amtliches Ausweispapier im Original vorzulegen.

Die Vorschrift enthält Erleichterungen für impfunfähige Personen sowie für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Damit soll die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen, die keinen Zugang zu Impfungen haben, gewährleistet werden. Ebenso soll die gemeinsame soziale Teilhabe von Familien mit Kindern gewährleistet bleiben. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Kinder und Jugendlichen regelmäßig in der Schule getestet wird.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt ergänzend zu § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 8 IfSG den Umfang und die Erfassung personenbezogener Daten zur Kontaktdatennachverfolgung im Rahmen eines Infektionsgeschehens sowie Informationspflichten gegenüber den Betroffenen. Die Kontaktdatenerfassung ist in den besonders vulnerablen oder infektiönsträchtigen Bereichen ein wesentlicher Baustein zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und damit zur Eindämmung des Virus.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt Mindestanforderungen an ein vorzulegendes und umzusetzendes Abstands- und Hygienekonzept, um das Infektionsrisiko im Rahmen von unterschiedlichen Zusammenkünften zu verringern. Abstands- und Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählen auch die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen. Es sind immer die Gegebenheiten vor Ort und die Art der Zusammenkunft zu berücksichtigen, um den spezifischen Infektionsgefahren begegnen zu können und in der jeweiligen Situation einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kundinnen und Kunden, Besu-

chenden oder Teilnehmenden ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen zu ermöglichen.

Zu § 6

Die Betretungsverbote für Personen mit typischer Symptomatik für COVID-19 bzw. entsprechender Symptomatik oder Ansteckungsverdacht bei Haushaltsangehörigen sind erforderlich, um den Eintrag von Infektionen in infektiologisch besonders sensible Einrichtungen zu verhindern. Es ist in diesen Fällen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für eine Infektion auszugehen. Dasselbe gilt grundsätzlich ebenfalls bei einer Absonderung von Haushaltsangehörigen, die aufgrund einer Infektion oder eines Infektionsverdachts angeordnet wird.

Das Zutrittsverbot endet mit dem Nachweis des Nichtbestehens einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch ein negatives Testergebnis der betretenden Person. Damit wird insbesondere auch Kindern und Jugendlichen durch einen Test wieder der Besuch von Kindertageseinrichtungen und der Schule ermöglicht. Die Wahrnehmung von Bildungsangeboten ist ebenso wie die soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche von essentieller Bedeutung.

Zu § 7

Die generelle Anordnung einer Absonderung aufgrund eines positiven Testergebnisses ist weiterhin erforderlich, um mögliche Infektionsketten unmittelbar zu unterbrechen. Im Hinblick auf die Verbreitung von Virusvarianten stellt sie gerade auch aus Vorsorgegesichtspunkten einen wichtigen Baustein der Pandemiebekämpfung dar.

Die Regelung setzt darüber hinaus die Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement um, wonach Haushaltsangehörige als enge Kontaktpersonen einzustufen sind und die Absonderung unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Test verkürzen können. Die angeordnete Dauer und die Möglichkeiten der Beendigung der Quarantäne entsprechen den aktuellen Empfehlungen des RKI.

Zu §§ 8 - 12

Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen, Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, Betreuungs- und Unterstüt-

zungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen weiterhin der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung und zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes.

Die bisher in diesem Bereich angeordneten Testpflichten sind nunmehr durch den Bundesgesetzgeber geregelt worden, so dass es keiner landesrechtlichen Vorschriften mehr bedarf.

Zu § 13

Angesichts der hohen Bedeutung gemeinsamen Lernens für Bildung und soziale Entwicklung junger Menschen soll ein sicherer und zuverlässiger Präsenzunterricht gewährleistet werden.

Dabei wird dem Umstand, dass in den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen regelmäßig größere Gruppen Ungeimpfter zusammenkommen, die jedoch kein hohes Risiko schwerer Krankheitsverläufe aufweisen, mit einem engmaschigen Testkonzept zusätzlich zur allgemeinen Maskenpflicht auch am Sitzplatz und dem allgemeinen Hygienekonzept Rechnung getragen.

Zu § 14

Da auch an den Hochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen viele Menschen zusammenkommen und die Einhaltung von Abständen nicht durchweg möglich ist, wird in diesem Bereich der Zugang grundsätzlich auf Personen mit 3G-Nachweis beschränkt.

Im Übrigen sind sachlich gebotene Ausnahmemöglichkeiten von der Pflicht, eine Maske zu tragen, vorgesehen.

Zu § 15

Auch der Zugang zu allgemeinen Bildungsangeboten unterliegen wegen des Zusammenkommens vieler Menschen sowie möglichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Abständen künftig der Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises.

Zu § 16

Zusammenkünfte unterliegen ab einer Personenzahl von mehr als 25 Personen Beschränkungen und Auflagen.

Neben der Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzeptes wird der Zugang zu diesen Veranstaltungen in Innenräumen wegen der dortigen besonderen Ansteckungsgefahren nunmehr auf geimpfte und genesene Personen beschränkt. Im Außenbereich gilt grundsätzlich das Erfordernis eines Negativnachweises bei mehr als 1 000 teilnehmenden Personen.

Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen maximal 10 Prozent nicht geimpft oder genesen sein. Damit wird der deutlich größeren Schutzwirkung einer Immunisierung und gleichzeitig das von großen Veranstaltungen ausgehende Risiko einer deutlich erhöhten Zahl von Infektionen („Super-Spreader-Event“) Rechnung getragen. Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien bzw. 1 000 Personen in Innenräumen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Behörde, da hiervon erhöhte infektiologische Gefahren ausgehen können. Bei Großveranstaltungen bedarf das Abstands- und Hygienekonzept daher einer gesonderten individuellen Überprüfung durch das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt ist so frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, gegebenenfalls mit zusätzlichen Auflagen oder Kontrollen den Infektionsschutz sicherzustellen.

Absatz 2 regelt Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1, um die uneingeschränkte Aufrechterhaltung eines Kernbereichs des öffentlichen Lebens sicherzustellen. Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen besteht unter Berücksichtigung des Artikel 13 Grundgesetz eine Empfehlung, die Auflagen des Absatzes 1 bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen ebenfalls weitestgehend umzusetzen.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe dieser Zielgruppe unter Pandemiebedingungen zulässig.

Die Charakteristik von Volksfesten und Festumzügen ist von einer erhöhten Fluktuation der Anwesenden geprägt. Diese Veranstaltungen finden in der Regel im Freien statt, wodurch das Ansteckungsrisiko über Aerosole deutlich reduziert ist. Eine Zugangskontrolle und zahlenmäßige Personenbegrenzung erfolgt hier nicht. Da diese Veranstaltungen oft in zentralen Bereichen des öffentlichen Raums stattfinden und eine Abgrenzung zu den allgemein zugänglichen Verkehrswegen nicht stattfindet, bleiben Zugangsregelungen für Personen mit Negativnachweis den örtlich zuständigen Behörden überantwortet.

Zu § 17

Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung ist im Rahmen ihrer Selbstorganisation ein Abstands- und Hygienekonzept umzusetzen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Varianten zu vermeiden.

Zu §§ 18-20

Auch die Öffnung von Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen und Sportanlagen ist derzeit nur unter den genannten Auflagen, die ebenso dem Infektionsschutz dienen, möglich. Insbesondere ist auch hier in Innenbereichen fortan der Zugang auf Geimpfte und Genesene beschränkt.

Zu § 21

Der Betrieb von Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist nur mit Abstands- und Hygienekonzept zulässig.

Zu § 22

Auch in den Innenräumen von Gaststätten ist der Zutritt fortan ausschließlich für Geimpfte und Genesene gestattet. Dies gilt nicht für Betriebskantinen und Mensen, da der Infektionsschutz insoweit über § 28b Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes und § 14 erfolgt.

Zu § 23

Touristische Übernachtungen sind fortan nur für geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Negativnachweis möglich. In den übrigen Fällen der Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit SARS-COV-2, was bei mehreren aufeinanderfolgenden Tests möglich ist, ist ebenfalls zulässig.

anderfolgenden Übernachtungen einen täglichen Antigentest erforderlich macht. Durch die serielle Testung wird ein erhöhtes Schutzniveau erreicht. Die damit verbundene Wertung entspricht der Wertung des Bundesgesetzgebers im § 28b IfSG n.F.

Gemeinschaftseinrichtungen wie Speiseräume, Aufenthaltsräume, Sportanlagen, Saunen und Fitnessräume dürfen analog den übrigen Regelungen nur von Geimpften und Genesenen genutzt werden.

Zu § 24

Auch in Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist der Zugang fortan auf Geimpfte und Genesene beschränkt. Das Infektionsrisiko ist in diesen Einrichtungen aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Tanzen, (sehr) lautem Sprechen und auch aufgrund verminderten Risikobewusstseins und Distanz infolge von Alkoholkonsum als besonders hoch einzuschätzen.

Um den daraus resultierenden Ansteckungsrisiken Rechnung zu tragen, ist in Innenräumen zusätzlich ein aktueller Testnachweis erforderlich (2G+). Die daraus folgende erhebliche Verringerung des Ansteckungsrisikos unter den eingelassenen Personen lässt ein betriebsspezifisches Hygienekonzept (ohne Masken- und Abstandspflicht) ausreichend erscheinen. Für Jugendliche unter 18 Jahren, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, ist ein PCR-Test ausreichend, da sie kein signifikantes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben. Andererseits muss wegen der besonderen Betriebsgefahren ein Eintrag und eine Weiterverbreitung von Infektionen verhindert werden.

Die Zahl der Personen, die aus medizinischen Gründen tatsächlich nicht geimpft werden können, wird als gering erachtet. Von diesem Personenkreis wird daher keine erhöhte Infektionsgefahr erwartet. Da überwiegend immunisierte Personen mit geringerer Transmissionswahrscheinlichkeit anwesend sein werden, bestehen hauptsächlich Gefahren für die teilnehmenden nicht-immunisierten Personen.

Zu § 25

Auch bei körpernahen Dienstleistungen wird aufgrund des besonders engen Kontakts je nach Art der Dienstleistung die 2G-Regel umgesetzt. Dies gilt nicht für Ange-

bote der Grundversorgung (hygienisch und medizinisch notwendige Dienstleistungen). Um hier trotzdem ein höheres Schutzniveau zu erreichen, wird das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7).

Zu § 26

Bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen ist ebenfalls aufgrund des besonders engen Kontakts und der Art der Dienstleistung das Infektionsrisiko deutlich erhöht, so dass auch hier neben dem Impfnachweis oder Genesenennachweis zusätzlich ein aktueller Test erforderlich ist. Eine Ausnahme besteht nur für nicht impffähige Personen; insoweit wird auf die Begründung zu § 24 verwiesen.

Zu § 27

Aufgrund der verminderten Infektionsgefahr und der geringen Gefahr einer schweren Erkrankung kann bei Anwesenheit ausschließlich von Geimpften und Genesenen, die zusätzlich über einen aktuellen negativen Test verfügen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Infektiosität ausschließt, auf Vorsichtsmaßnahmen wie Masken und Abstände verzichtet werden.

Damit wird den geringeren infektiologischen Risiken entsprechender Zusammenkünfte und Begegnungen Rechnung getragen. Immunisierte Personen sowie Kinder unter 18 Jahren haben ein signifikant geringeres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs und damit einer Hospitalisierung. Die Aufrechterhaltung entsprechender Beschränkungen, insbesondere von Masken- und Abstandspflicht ist daher für die erfassten Veranstaltungen und Angebote, die sich auf diesen Personenkreis beschränken, auch weiterhin nicht erforderlich. Entsprechend bedarf es auch keines Abstands- und Hygienekonzepts.

Die Zahl der Personen, die aus medizinischen Gründen tatsächlich nicht geimpft werden können, wird als gering erachtet. Von der Teilnahme dieses Personenkreises bei Veranstaltungen insbesondere ohne Masken und Abstände wird daher keine erhöhte Infektionsgefahr erwartet. Da bei diesen Veranstaltungen überwiegend immunisierte Personen mit geringerer Transmissionswahrscheinlichkeit teilnehmen werden, bestehen hauptsächlich Gefahren für die teilnehmenden nicht-immunisierten Personen.

Das 2G-plus-Zugangsmodell kann auch im Handel für Betriebe, die nicht der Grundversorgung dienen, Anwendung finden. Gesetzliche bzw. öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Bedarfsdeckung (etwa mit Medikamenten) bleiben unberührt. Zwar hat die Landesregierung bislang keine Beeinträchtigungen der Grundversorgung der Bevölkerung aufgrund des 2G-Zugangsmodells festgestellt. Angesichts der weiteren, unter Umständen kostenauslösenden Zugangsvoraussetzungen, werden jedoch nunmehr die Handelsbetriebe der Grundversorgung ausdrücklich vom Anwendungsbereich des 2G-plus-Zugangsmodells ausgenommen. Die Landesregierung wird die Auswirkungen der Regelung in der Praxis weiterhin beobachten.

§ 28

Die bewährte Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Überprüfung der Einhaltung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung wird fortgeführt. Damit ist ein umgehendes Einschreiten vor Ort insbesondere bei Gefahr im Verzug sichergestellt, lange bevor das Gesundheitsamt als Behörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt einschreiten könnte.

§ 29

Die Regelung legt die entscheidenden handlungsleitenden Indikatoren für die Landesregierung fest, auf deren Grundlage über weitergehende Schutzmaßnahmen entschieden wird. Dem IVENA-System kommt dabei als zeitnahes Monitoring-System für die Inanspruchnahme der stationären Versorgung besondere Bedeutung zu.

§ 30

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird fortgeführt sowie hinsichtlich der mit der Neufassung dieser Verordnung anzupassenden oder wegfallenden Tatbestände adaptiert.

§ 31

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

§ 32

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.